

Deutsche Taekwondo Jugend

in der Deutschen Taekwondo Union
und der Deutschen Sportjugend des
Deutschen Olympischen Sportbundes



JUGENDORDNUNG

Deutsche Taekwondo Jugend

in der Deutschen Taekwondo Union e.V.
Bundesspitzenverband für olympisches Taekwondo in Deutschland

§ 1 Name

- (1) Die Deutsche Taekwondo Jugend (dtj) ist die Jugendorganisation in der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU). Mitglieder sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände in der DTU. Sie sind über ihren Landesverband im zuständigen Landessportbund und der dortigen Sportjugend organisiert.
- (2) Die dtj nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der DTU und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit (gem. §4, §6 Abs.4 DTU-Satzung).

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die dtj unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations-, Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die dtj will durch die Arbeit mit jungen Menschen in den Vereinen, deren Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren, sowie die Traditionen des Taekwondosports pflegen. Die dtj will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind und jeder Jugendliche Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (3) Die dtj ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschafts-politisch. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (4) Die dtj vertritt die Interessen der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Fachverband, der DTU. Insbesondere dann, wenn die körperlich-seelische Unversehrtheit und Gesunderhaltung durch Organisationsplan oder Wettkampfstruktur gefährdet scheint, wird der dtj das Vetorecht eingeräumt.
- (5) Die dtj will unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens zur internationalen Verständigung durch Bildungsarbeit und Begegnung beitragen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (6) Die dtj will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- u. Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (7) Die dtj bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die dtj ist frei von jeglicher parteipolitischen Bindungen und tritt für Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Gliederung

Die Organe der Deutschen Taekwondo Jugend sind:

- a) Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Referate
- d) die Kommissionen

§ 4 Vollversammlung

(1) Zusammensetzung

- a) Die Vollversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
 - den Mitgliedern des Vorstands,
 - dem Präsidenten der Deutschen Taekwondo Union e.V. oder einem Vertreter.

- b) Die Mitglieder des Vorstands sowie der DTU-Präsident haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden entsprechend der Anzahl dort organisierter Vereine festgelegt. Ausschlaggebend hierfür ist die letzte Mitgliederbestandserhebung. Die Mitgliedsorganisationen der Deutschen Taekwondo Jugend haben:
- bis 25 gemeldete Vereine 2 Stimmen,
 - bis 100 gemeldete Vereine 3 Stimmen,
 - bis 200 gemeldete Vereine 4 Stimmen,
 - über 200 gemeldete Vereine 5 Stimmen.

(2) Aufgaben

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Taekwondo Jugend, ihre Aufgaben sind dabei insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Kinder- und Jugendverbandsarbeit,
- b) Festlegung von Schwerpunkten für die Arbeit der Organe der dtj,
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Wahl der Vorstands,
- h) Änderung der Jugendordnung

(3) Einberufung

- a) Die Vollversammlung wird jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung der DTU durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.
- b) Der Vorstand lädt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzusenden.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(4) Anträge

- a) Anträge zur Vollversammlung können nur von den Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße, form- und fristgerechte Einberufung festgestellt wurde und mindestens ein Viertel der Landesverbände durch Delegierte vertreten ist.

(6) Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

- c) Gewählt kann nur werden, wer sich schriftlich beworben und anwesend oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.
- d) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person benannt, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wird.
- e) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Ergebnis kein Kandidat, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Vorstand das Amt bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Vollversammlung kommissarisch.
- (4) Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des SGB VIII in der DTU zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DTU und der Jugendordnung der dtj sowie der Beschlüsse der Vollversammlung.

§ 6 Referate und Kommissionen

- (1) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom Vorstand bestimmt. Die Kommissionen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten auf inhaltlicher Ebene die Beschlüsse des Vorstands vor. Die Kommissionstätigkeit endet mit Abschluss ihres Berufungsgrundes, spätestens jedoch mit der Legislaturperiode des Vorstands.
- (2) Für spezifische Kernbereiche der Sportjugendarbeit kann der Vorstand Referate berufen. Diese arbeiten zeitlich unbefristet und im Auftrag des Vorstands in ihrem Aufgabenbereich weitgehend eigenständig. Es erfolgt mindestens eine jährliche Berichterstattung an den Vorstand.

§ 7 Vertretung

Die Deutsche Taekwondo Jugend wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Deutsche Taekwondo Jugend hat volles Sitzungs- und Rederecht im Präsidium der Deutschen Taekwondo Union e.V.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Vollversammlung der Deutschen Taekwondo Jugend am 18.03.2007 in Frankfurt am Main beschlossen. Damit verliert die bisherige Jugendordnung vom 13. Oktober 1983 in der Fassung von November 2000 ihre Gültigkeit.

Bisher erfolgte Änderungen:

24. Februar 2008; 18. Februar 2009; 07. Februar 2010; 30. Januar 2011